

18.11.2025

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen

A Problem

Seit dem 1. Januar 2022 erhalten von Armut betroffene Kinder und Jugendliche einen Sofortzuschlag nach der bundesgesetzlichen Regelung des § 145 SGB Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 7. Juli 2020, 2 BvR 696/12), können den Kommunen, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII ausführen, durch den Bund keine neuen Leistungen übertragen werden. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesgesetzgeber die Anwendung der bestehenden bundesgesetzlichen Zuständigkeitsregelungen der Sozialhilfe in § 3 Absatz 2 SGB XII auf den Sofortzuschlag durch die Regelung des § 145 Absatz 4 SGB XII ausdrücklich ausgeschlossen. Die in § 3 Absatz 2 SGB XII enthaltene bundesgesetzliche Bestimmung, dass die Kommunen örtliche Träger der Sozialhilfe sind, findet somit bei der neuen Aufgabenzuweisung des Sofortzuschlags keine Anwendung. Eine entsprechende Umsetzung auf Landesebene erfolgte durch das Sofortzuschlagsumsetzungsgesetz Nordrhein-Westfalen zum 1. Juli 2022. Da es sich bei dem Sofortzuschlag nach der Zielsetzung des Bundesgesetzgebers zunächst um eine temporäre und nicht auf Dauer angelegte Sozialhilfeleistung handeln sollte, die dazu bestimmt war, mit der damals geplanten Einführung einer Kindergrundsicherung wieder auszulaufen, enthält das derzeitige Sofortzuschlagsumsetzungsgesetz Nordrhein-Westfalen eine Befristung bis zum 31. Dezember 2025. Angesichts dessen, dass eine kurzfristige Einführung der Kindergrundsicherung nicht absehbar ist, soll der Sofortzuschlag bundesrechtlich nach § 145 SGB XII vorerst zeitlich unbegrenzt erbracht werden.

Daher ist eine entsprechende landesrechtliche Umsetzung auch über den 31. Dezember 2025 hinaus erforderlich. Zur Vereinheitlichung der Landesgesetze soll die derzeitige Regelung im Sofortzuschlagsumsetzungsgesetz Nordrhein-Westfalen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 nun ihre Ausprägung im Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) haben.

B Lösung

Zur Umsetzung des bundesgesetzlich begründeten Erfordernisses der Trägerbestimmung wird eine Regelung zur Bestimmung der für den Sofortzuschlag zuständigen Träger ab dem 1. Januar 2026 im AG-SGB XII NRW getroffen, um die Entstehung einer Zuständigkeitslücke

zu verhindern, die zur Folge hätte, dass der Sofortzuschlag leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche in der Sozialhilfe nicht rechtzeitig erreichen würde.

Da der Sofortzuschlag an den Leistungsanspruch nach dem Dritten Kapitel SGB XII anknüpft, wird entsprechend dem Erfordernis eines effizienten Verwaltungshandelns die Ausführung der Leistung des Sofortzuschlags auf die bisher für die Erbringung ebendieser Leistungen zuständigen Träger der Sozialhilfe auch über den 31. Dezember 2025 hinaus übertragen. Dadurch wird eine wesentliche Voraussetzung für die rechtzeitige und zeitnahe Auszahlung des Sofortzuschlags für Kinder und Jugendliche in bedürftigen Haushalten und Familien erfüllt.

Zudem werden die Paragraphen des AG-SGB XII NRW zur besseren Orientierung mit Überschriften versehen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Den Kommunen entstehen durch Artikel 1 dieses Gesetzes ab dem Jahr 2026 Belastungen im Sinne des KonnexAG in Höhe von 1,30 Mio. Euro jährlich. Diese Belastung überschreitet für sich betrachtet nicht die Schwelle der wesentlichen Belastung gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 KonnexAG und es ist daher kein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Sie wären nur auszugleichen, wenn die Wesentlichkeitsschwelle in Anwendung des § 2 Absatz 5 Satz 2 des KonnexAG unter Berücksichtigung der bereits abgeschlossenen Gesetzesvorhaben des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales überschritten ist. Ob dies der Fall ist, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden, da zu den zu berücksichtigenden Gesetzesvorhaben das Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch gehört und dessen Kostenfolgen aktuell geprüft werden.

Daher ist eine möglicherweise gebotene Belastungsausgleichsregelung im Rahmen eines gesonderten Belastungsausgleichsgesetzes zu treffen.

E Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration sowie das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Durch die Einführung des Sofortzuschlags und die landesrechtliche Übertragung der Ausführung dieser Leistung entstehen den Kommunen als Trägern der Sozialhilfe ab dem Jahr 2026 jährliche Mehrausgaben in Höhe von 1,30 Mio. Euro.

Auf die als Anlage beigefügte Kostenprognose wird verwiesen.

Die Regelungen des KonnexAG finden Anwendung. Ein konnexitätsrechtliches Beteiligungsverfahren mit den Kommunalen Spitzenverbänden wurde durchgeführt. Es besteht mit den

beteiligten Verbänden Einvernehmen darüber, dass das Erfordernis eines Belastungsausgleichs aufgrund Überschreitens der Wesentlichkeitsschwelle im Sinne von § 2 Absatz 5 Satz 2 KonnexAG in der Gesamtschau der Gesetzgebungsvorhaben des Ressorts aus den zurückliegenden 5 Jahren zu prüfen ist. Hierzu wird seitens des MAGS die von den Kommunalen Spitzenverbänden seinerzeit nicht konsentierten Kostenfolgenabschätzungen zur WTG-Novelle 2022 nochmals von Anfang an geprüft.

Führt die weitere Prüfung der Belastungen durch die WTG-Novelle 2022 nach § 2 Absatz 5 Satz 2 KonnexAG zu einer Überschreitung der Wesentlichkeitsschwelle, so ist umgehend ein Belastungsausgleichsgesetz in den Landtag einzubringen und auf seiner Grundlage eine Belastungsausgleichszahlung für den Zeitraum ab dem 01.01.2026 vorzunehmen, die die Kostenfolgen dieses Gesetzes umfasst. Zu dieser Vorgehensweise besteht Konsens mit den Kommunalen Spitzenverbänden.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte

Für die Unternehmen und privaten Haushalte ergeben sich grundsätzlich keine Auswirkungen aus dieser Gesetzesänderung.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie Nordrhein-Westfalen)

Das Gesetz hat keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.

J Befristung

Das Gesetz als Ganzes unterliegt keiner Befristung.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen

Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW)

Artikel 1 Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1384) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Träger der Sozialhilfe“

- b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt auch für

1. die Leistungserbringung nach dem Dritten Kapitels Dritter Abschnitt des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und
2. die Leistungserbringung nach § 145 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.“

§ 1

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe (örtliche Träger) und die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe (überörtliche Träger) führen die Aufgaben der Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch, soweit sie nicht Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, erbringen. Satz 1 gilt auch für die Leistungserbringung nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Soweit Geldleistungen erbracht werden, wird das Vierte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Bundesauftragsverwaltung durchgeführt. Die örtlichen und

überörtlichen Träger nehmen dann die ihnen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. § 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(3) Für die Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist der Träger örtlich zuständig, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Leistungsberechtigten liegt. Soweit keine abweichende landesrechtliche Regelung besteht, gilt das Zwölfte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch über die Regelungen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit für das Vierte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Zuständigkeit des Ministeriums“**

§ 2

(1) Das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium ist zuständige Behörde für

1. die Festsetzung des Barbetrages nach § 27b Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und
2. die Zustimmung nach § 5 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-1-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557) geändert worden ist.

(1a) Zuständige Behörde nach § 27b Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist der jeweilige örtliche Träger der Sozialhilfe, der für die in seinem Bereich bestehenden Einrichtungen die Höhe der Bekleidungspauschale festsetzt.

(2) Aufsichtsführende Behörde über die örtlichen und überörtlichen Träger ist das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium. Soweit die Träger Geldleistungen nach dem

Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erbringen, ist das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium die oberste Fachaufsichtsbehörde über die örtlichen und überörtlichen Träger; mittlere Fachaufsichtsbehörden über die örtlichen Träger sind die Bezirksregierungen.

(3) Die aufsichtsführende Behörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Träger unterrichten und die Wahrnehmung der Aufgaben prüfen. Sie kann hierzu mündliche, schriftliche und elektronische Berichte sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern und einsehen.

(4) Soweit die Träger Aufgaben nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch durchführen, kann die aufsichtsführende Behörde ihnen allgemeine oder besondere Weisungen erteilen, um die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben und die Beachtung der Weisungen nach Artikel 85 Absatz 3 des Grundgesetzes zu sichern. Zur zweckmäßigen Erfüllung der Aufgaben kann die aufsichtsführende Behörde den Trägern allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern oder besondere Weisungen erteilen, wenn dies im Einzelfall zur Sicherung des Zwecks des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch geboten erscheint. Dieses gilt insbesondere, wenn das Verhalten des Trägers zum Vollzug des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährden kann. Weisungen im Einzelfall führt der Hauptverwaltungsbeamte des Trägers als staatliche Verwaltungsbehörde durch, sofern die aufsichtsführende Behörde dies in der Weisung festlegt. Das Weisungsrecht erstreckt sich auch auf

1. die Prüfung, dass die Ausgaben für Geldleistungen für die Ausführung des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und
2. die Ermöglichung des Abrufs der Bundeserstattung nach § 46a Absatz 2 des

- b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für die Aufgaben nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 entsprechend.“

3. Die Überschrift von § 2a wird wie folgt gefasst:

**„§ 2a
Sachliche Zuständigkeit“**

Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und den Nachweis der Ausgaben im Sinne von § 46a Absatz 3 bis 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

- (5) Das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium unterstützt die Träger bei der Durchführung ihrer Aufgaben. § 7 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für den Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels und für das Vierte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 2a

- (1) Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für

1. Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
 - a) für Personen nach § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, und für Menschen mit einer sonstigen geistigen oder seelischen Beeinträchtigung, mit Anfallserkrankung oder einer Suchterkrankung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn es wegen der Beeinträchtigung oder der Krankheit dieser Personen in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung oder in einer gemeinschaftlichen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu gewähren,
 - b) für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder nach

- Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten haben und für die unabhängig von der Wohnform weiterhin Eingliederungshilfe oder in einer stationären Einrichtung Leistungen nach Buchstabe a erbracht werden;
§ 97 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleibt bei der Erbringung von stationären Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch unberührt,
2. alle gleichzeitig zu erbringenden Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in den Fällen des § 103 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch; eine Kostenerstattung im Sinne von § 103 Absatz 2 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt nicht,
 3. die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - a) wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren oder
 - b) wenn sie dazu dient, Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu verhindern;
§ 97 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt,
 4. die Leistungen der Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 5. alle Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, die gleichzeitig mit der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für die Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 80 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder für die Betreuung über Tag und Nacht entsprechend § 27c Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu erbringen sind; für Volljährige in einer Pflegefamilie gilt dies nicht für Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel und
 6. die durch §§ 85 und 86 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des

Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist, zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers nach Absatz 1 umfasst auch die Planungsverantwortung und die Ermittlung des Bedarfs. Die überörtlichen Träger arbeiten mit den örtlichen Trägern und mit anderen Stellen, deren gesetzliche Aufgaben dem gleichen Ziel dienen oder die an Leistungen beteiligt sind oder beteiligt werden sollen, zusammen. Dies gilt insbesondere, wenn neben den in Absatz 1 genannten Leistungen zugleich auch Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch im gemeinschaftlichen Wohnen im Sinne von § 42a Absatz 2 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erbracht wird. Zur Sicherung der gleichmäßigen, gemeinsamen oder ergänzenden Erbringung von Leistungen sind Arbeitsgemeinschaften zu bilden. § 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie § 95 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist, sind entsprechend anzuwenden.

(2a) In den Fällen von Absatz 2 Satz 3 arbeiten die überörtlichen Träger der Sozialhilfe neben den für die Existenzsicherung zuständigen örtlichen Trägern auch mit den Leistungsanbietern von gemeinschaftlichem Wohnen eng zusammen. Durch geeignete Verfahren stellen der überörtliche Träger und der Träger der Eingliederungshilfe als Träger der Fachleistung und der örtliche Träger als Träger der Existenzsicherung sicher, dass die sozialen Rechte der betroffenen Leistungsberechtigten verwirklicht werden und keine Leistungslücken entstehen. Die Beteiligten tauschen die notwendigen Informationen zur Berechnung der jeweiligen Leistung vor der Entscheidung über die Festsetzung aus. Unter Hinweis auf § 42a Absatz 2 Nummer 2, Absatz 5 und 7 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie § 77 des Neunten

Buches Sozialgesetzbuch sollen die Beteiligten insbesondere die Höhe der zu übernehmenden Kosten für Unterkunft und Heizung gemeinsam festlegen. § 8 bleibt unberührt.

(3) Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers bei der Leistungserbringung nach Absatz 1 umfasst auch die Zuständigkeit und die Aufgaben nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Soweit ein örtlicher Träger für Verträge und Vereinbarungen mit Leistungserbringern nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder dem Siebten und Achten Kapitel des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist, zuständig ist, kann der überörtliche Träger auf Anforderung den örtlichen Träger dabei unterstützen. Verträge und Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, die vom überörtlichen Träger vor dem 1. Januar 2018 geschlossen wurden, bleiben bis zum Abschluss neuer Vereinbarungen wirksam.

(4) Interessenvertretungen nach § 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind die Landesverbände der Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen.

4. Die Überschrift von § 2b wird wie folgt gefasst:

**„§ 2b
Ordnungswidrigkeiten“**

§ 2b

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 117 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird den örtlichen Trägern übertragen.

5. Die Überschrift von § 3 wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Heranziehung“**

§ 3

(1) Die überörtlichen Träger können zur Sicherstellung eines effektiven und effizienten Verwaltungsvollzugs und zur Sicherstellung

einheitlicher Lebensverhältnisse und einheitlicher Leistungen örtliche Träger und kreisangehörige Gemeinden und die Kreise als örtliche Träger können kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung der ihnen als Trägern der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben durch Satzung heranziehen, wenn die ordnungsgemäße und einheitliche Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist; diese entscheiden dann in eigenem Namen. In den Satzungen ist zu bestimmen, welche Aufgaben ganz oder teilweise zu erfüllen sind. Die Heranziehung erfolgt im Benehmen mit den Heranzuziehenden. Für die Aufgaben nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist Satz 1 nicht anzuwenden. Zur ordnungsgemäßen und einheitlichen Erfüllung der Aufgaben erlassen die heranziehenden Träger im Rahmen ihrer Fachaufsicht Richtlinien. Die Heranziehung nach Satz 1 ist der aufsichtführenden Behörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind der aufsichtführenden Behörde Satzung und Richtlinien vorzulegen.

(2) § 89 Abs. 3 und 5 SGB X gilt entsprechend.

6. Die Überschrift von § 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4
Vorläufige Hilfeleistung“**

§ 4

(1) Solange zwischen dem überörtlichen und dem örtlichen Träger streitig ist, wer sachlich zuständig ist, ist der örtliche Träger verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu gewähren.

(2) Kann der überörtliche Träger nicht rechtzeitig tätig werden, hat der örtliche Träger die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(3) Kann ein Kreis als örtlicher Träger nicht rechtzeitig tätig werden, hat die kreisangehörige Gemeinde, auch in den Fällen des Absatzes 2, die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

7. Die Überschrift von § 5 wird wie folgt gefasst:

**„§ 5
Erstattung von Aufwendungen“**

§ 5

(1) In den Fällen der §§ 3 und 4 gelten § 91 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 sowie die §§ 111 und 113 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Eine Erstattungspflicht besteht nicht, soweit Sozialleistungen zu Unrecht erbracht oder Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht worden sind und dies auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten durch die herangezogene Körperschaft beruht.

8. Die Überschrift von § 6 wird wie folgt gefasst:

**„§ 6
Vereinbarung über abweichende
Verteilung“**

§ 6

Um die Zusammenführung der Aufgaben- und Finanzverantwortung zu erproben, können Kreise und kreisangehörige Gemeinden auch eine von § 5 Abs. 1 abweichende Verteilung der Sozialhilfeaufwendungen vereinbaren. Ziel, Inhalt, Dauer und Verfahren entsprechender Vorhaben teilen die Kreise dem für das Sozialhilferecht zuständigen Ministerium mit.

9. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift von § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Erstattung nach § 46a SGB XII“**

§ 7

(1) Die Erstattung nach § 46a Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch durch den Bund wird vom Land nach Maßgabe von § 46a Absatz 2 bis 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an die für die Ausführung des Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Träger weitergeleitet. Grundlage für die Weiterleitung an die zuständigen Träger sind die nachgewiesenen tatsächlichen Nettoausgaben gemäß § 46a Absatz 2 SGB XII. Eine Verteilung und Weiterleitung ist auf die Höhe der Bundeserstattung beschränkt.

- b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „SGB XII“ durch die Angabe „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(2) Die Träger gewährleisten, dass ihre Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Sie bestätigen dieses zusammen mit dem Nachweis ihrer Ausgaben. Dem Jahresnachweis nach Absatz 5 ist daneben auch ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung beizufügen. Die Träger sind vorbehaltlich der Ausführungen in den Absätzen 3 bis 5 dazu verpflichtet, alle Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit das Land die Bundeserstattung im Rahmen des § 46a Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch abrufen und sowohl den vierteljährlichen als auch jährlichen Nachweis des Landes nach § 46a Absatz 4 und 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erstellen kann.

(3) Der Abruf der Erstattung erfolgt quartalsweise. Die Träger weisen innerhalb der nach § 46a Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch angegebenen Abrufzeiträume die für das jeweilige laufende Quartal bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Nettoausgaben gemäß § 46a Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nach. Auf Grundlage dieser gemeldeten Daten ruft das Land gemäß § 46a Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch den Erstattungsbetrag für das laufende Quartal beim Bund ab. Nach Eingang des Erstattungsbetrages leitet das Land den Trägern unverzüglich den ihnen jeweils zustehenden Betrag weiter.

(4) Die Träger haben dem Land in den Monaten Februar, Mai, August und November, spätestens jedoch zu den vom für Sozialhilfe zuständigen Ministerium im Erlasswege nach Absatz 6 festgelegten Terminen, für das jeweils abgeschlossene Quartal die Nettoausgaben entsprechend § 46a Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch differenziert in tabellarischer Form zu belegen.

(5) Die Träger haben dem Land die Nettoausgaben des jeweiligen Vorjahres im Monat März des Folgejahres, spätestens jedoch zu dem vom zuständigen Ministerium im Erlasswege nach Absatz 6 festgelegten Termin, entsprechend § 46a Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch differenziert in tabellarischer Form nachzuweisen.

(6) Die Einzelheiten zur Zahlungsabwicklung, zu den Nachweisen und zu den Terminen regelt das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium im Erlasswege. Soweit erforderlich kann das zuständige Ministerium von den in den Absätzen 3 bis 5 genannten Terminen abweichende Termine festlegen. Die Nachweise nach den Absätzen 3 bis 5 und die Bestätigungen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 erfolgen nach einem vom Ministerium vorgegebenen Muster.

(7) Die Träger haften im Verhältnis zum Land für eine ordnungsmäßige Verwaltung im Sinne des Artikel 104a Absatz 5 Satz 1 2. Halbsatz des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478) geändert wurde. Verauslagt ein Träger bei der Durchführung des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch Mittel in einer nicht von den einschlägigen Rechtsvorschriften gedeckten Weise und erlangt er hierfür eine Ausgabenerstattung nach diesem Paragraphen, ist er dem Land zur Herausgabe verpflichtet. Weitergehende öffentlichrechtliche Erstattungsansprüche des Landes gegenüber den Trägern bleiben unberührt.

10. Die Überschrift von § 7a wird wie folgt gefasst:

**„§ 7a
Durchschnittliche Warmmiete“**

§ 7a

(1) Der maßgebende Zwölfmonatszeitraum für die jährliche Neuermittlung der durchschnittlichen Warmmiete nach § 45a Absatz 2 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird auf den Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres festgelegt.

(2) Soweit erforderlich kann das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium weitere Einzelheiten und Modalitäten zu § 45a Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch im Erlasswege regeln und einen vom Absatz 1 abweichenden Zwölfmonatszeitraum festlegen.

11. Die Überschrift von § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Kooperation“**

§ 8

(1) Die örtlichen und überörtlichen Träger arbeiten bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz eng und vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere eine Abstimmung, Koordinierung und Vernetzung der jeweils in eigener Zuständigkeit wahrzunehmenden Aufgaben. Sie sind verpflichtet, ihre Leistungsinhalte und -strukturen in Steuerungs- und Planungsgremien gemeinsam weiterzuentwickeln und zu koordinieren. Zu diesem Zweck schließen sie Kooperationsvereinbarungen, die alle fünf Jahre fortzuschreiben sind.

(2) Die örtlichen und überörtlichen Träger wirken gemeinsam darauf hin, dass die fachlich notwendigen Dienste und Einrichtungen in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung stehen und diese sozialräumlich ausgerichtet sind. Bei der Planung und Ausgestaltung sind dabei die Organisationen und Verbände der Menschen mit Behinderungen sowie die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und Organisationen, die im Bereich der Leistungen und Dienste für Menschen mit Behinderung tätig sind, aktiv einzubeziehen.

(3) Die örtlichen und überörtlichen Träger unterrichten das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium beginnend mit dem Jahr 2021 alle drei Jahre über den Stand der Zusammenarbeit und der Kooperationsvereinbarungen nach Absatz 1 und 2 und der Vereinbarungen nach § 2a Absatz 2a.

12. Die Überschrift von § 9 wird wie folgt gefasst:

**„§ 9
Erstattung nach § 136a SGB XII“**

§ 9

(1) Das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium leitet den auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Anteil an der Bundeserstattung nach § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an die Träger der Sozialhilfe, die Leistungsberechtigte mit Leistungen im

Sinne von § 136a Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nachweisen und diese nach Absatz 2 mitgeteilt haben, nach Erhalt weiter. Grundlage für die Weiterleitung sind die nach Absatz 2 gemeldeten Daten. Die Weiterleitung der Bundesmittel je Kalendermonat im Meldezeitraum erfolgt entsprechend § 136a Absatz 3 und 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Eine Verteilung und Weiterleitung an die nach Satz 1 genannten Träger ist auf die Höhe der vom Bund erhaltenen Erstattung begrenzt.

(2) Die Träger der Sozialhilfe weisen dem für das Sozialhilferecht zuständigen Ministerium ab dem Jahr 2021 jährlich für jedes Kalenderjahr (Meldezeitraum) für die Jahre 2020 bis 2025 jeweils bis zum Ablauf der 23. Kalenderwoche des Folgejahres die Anzahl der Leistungsberechtigten, die die Voraussetzungen nach § 136a Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, nach Kalendermonaten getrennt nach.

(3) Die Einzelheiten und Modalitäten zur Zahlungsabwicklung und zum Verfahren regelt das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium im Erlasswege. Soweit erforderlich kann dieses von den in Absatz 2 genannten Terminen abweichende Termine festlegen. Die Nachweise nach Absatz 2 erfolgen nach einem vom zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellten Muster.

13. Die Überschrift von § 10 wird wie folgt gefasst:

**„§ 10
Anhörung und Beteiligung sozial
erfahrener Dritter“**

§ 10

(1) Die Träger der Sozialhilfe können bestimmen, dass vor Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften eine Anhörung nach § 116 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch durchgeführt wird.

(2) Die Träger der Sozialhilfe können jeweils für ihren sachlichen Zuständigkeitsbereich bestimmen, dass vor dem Erlass eines Verwaltungsaktes über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe sozial erfahrene Dritte gemäß § 116 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

beratend beteiligt werden, sowie das Nähere über die Beteiligung festlegen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die von Armut betroffenen Kinder und Jugendlichen, die einen Leistungsanspruch nach dem SGB XII haben, erhalten seit Juli 2022 einen Sofortzuschlag. Dabei handelt es sich nach den Ausführungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. BR-Drucksache 125/22 vom 17. März 2022 und BT-Drucksache 20/1411 vom 13. April 2022) um eine neue und zusätzliche Leistung, die vorübergehend bis zu der Einführung einer Kindergrundsicherung gezahlt werden sollte. Der Sofortzuschlag soll bedürftige Kinder und Jugendliche ergänzend unterstützen und dazu beitragen, die Lebensumstände und Chancen der Kinder und Jugendlichen zu verbessern. Der Sofortzuschlag soll die zur Sicherung des Lebensunterhalts erforderlichen Leistungen um einen zusätzlichen Betrag, der unabhängig von der geltenden Höhe der Regelbedarfe oder anderer Bedarfe erbracht wird, als eigene Leistung der Kinder und Jugendlichen ergänzen.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 7. Juli 2020, 2 BvR 696/12) wonach der Bundesgesetzgeber den Kommunen, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII ausführen, keine neuen Leistungen übertragen kann, wurde die Anwendung der bestehenden sozialhilferechtlichen Zuständigkeitsregelungen auf den Sofortzuschlag ausdrücklich ausgeschlossen und die Erforderlichkeit einer Umsetzung ins Landesrecht durch die Regelung in § 145 Absatz 4 SGB XII bestimmt.

Der Sofortzuschlag war von der vormaligen Bundesregierung als eine temporäre und nicht auf Dauer angelegte Sozialhilfeleistung konzipiert, die mit Einführung der von der Bundesregierung zeitnah geplanten Kindergrundsicherung, auslaufen sollte. Daher wurde auf Landesebene das Gesetz zur Umsetzung des Sofortzuschlages für Kinder nach § 145 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (Sofortzuschlagsumsetzungsgesetz) mit einer Befristung zum 31. Dezember 2025 versehen.

Zur Umsetzung des bundesgesetzlich begründeten Erfordernisses einer landesrechtlichen Bestimmung der für den Sofortzuschlag zuständigen Träger auch über den 31. Dezember 2025 hinaus, wird kurzfristig eine entsprechende Regelung für den Zeitraum ab dem 01. Januar 2026 getroffen, um die Entstehung einer Zuständigkeitslücke zu verhindern. Zudem werden zur besseren Orientierung die Paragraphen des AG-SGB XII NRW mit Überschriften versehen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Trägerbestimmung

Die Träger der Sozialhilfe sind bereits in § 1 AG-SGB XII NRW bestimmt. Danach sind unter Berücksichtigung bisheriger bundesgesetzlicher Regelungen Kreise und kreisfreie Städte örtliche Träger und die Landschaftsverbände überörtliche Träger der Sozialhilfe. An diesen in Nordrhein-Westfalen historisch gewachsenen Strukturen und Zuständigkeiten wird festgehalten. Zur Umsetzung der bundesgesetzlich angepassten Regelung in § 145 Absatz 4 SGB XII wird die Regelung zur Trägerbestimmung im AG-SGB XII NRW dahingehend ergänzt, dass die bisherigen Zuständigkeiten der Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Sozialhilfe auch für die Ausführung der Aufgaben nach § 145 SGB XII gelten. Bis auf die Leistungen nach

dem Vierten Kapitel SGB XII führen die Träger der Sozialhilfe die Aufgaben nach dem SGB XII weiterhin grundsätzlich als kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit aus.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzesfolgen

1. Auswirkung auf die Träger der Sozialhilfe durch Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen

Kosten ohne Erfüllungsaufwand

Die Durchführung des Sofortzuschlags für minderjährige Kinder und Jugendliche nach § 145 SGB XII wird den zuständigen Trägern der Sozialhilfe übertragen.

Die hierfür auf kommunaler Seite entstehenden Ausgaben werden wie folgt beziffert:

Im Rechtskreis der Sozialhilfe sollen minderjährige Kinder und Jugendliche einen Sofortzuschlag erhalten, die unter zugrunde legen der Regelsätze nach den Regelbedarfsstufen 4, 5 oder 6 in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII leistungsberechtigt sind. Dies soll auch gelten, wenn gegebenenfalls ausschließlich ein Anspruch auf Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe (BuT) besteht oder die Kinder und Jugendlichen nur deshalb nicht leistungsberechtigt hinsichtlich der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII beziehungsweise hinsichtlich der BuT-Leistungen nach § 34 SGB XII sind, weil im Rahmen der Prüfung der Hilfebedürftigkeit Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wurde (§ 145 SGB XII).

Nach den verfügbaren statistischen Daten waren laut Sozialhilfestatistik 2024 in NRW am 31. Dezember 2024 in der Zuständigkeit der Kommunen als örtlichen Trägern der Sozialhilfe insgesamt 4.290 Minderjährige im Leistungsbezug der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII und erhielten insoweit auch grundsätzlich Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT-Leistungen) nach § 34 SGB XII. Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die ausschließlich einen Anspruch auf BuT-Leistungen nach § 34 SGB XII oder auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII haben und/oder BuT-Leistungen nur deshalb nicht haben, weil Kindergeld nach § 82 Absatz 1 Satz 6 SGB XII berücksichtigt wird, wird statistisch nicht erfasst.

Auf dieser Grundlage ist überschlägig von den folgenden Ausgaben für den Sofortzuschlag auszugehen:

Rund 4.300 minderjährige Kinder und Jugendliche mit einem Anspruch auf Sofortzuschlag nach § 145 SGB XII würden ausgehend von einer monatlichen Leistungshöhe von 25 Euro monatliche Ausgaben in Höhe von ca. 107.500 Euro begründen. Dadurch entstehen den Kommunen als örtlichen Trägern der Sozialhilfe ab dem Jahr 2026 Ausgaben in Höhe von 1.300.000 Euro jährlich.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht kein weiterer Erfüllungsaufwand.

Für die Umsetzung des Sofortzuschlags auf Landesebene ab dem 1. Juli 2022 wurde aufgrund der erforderlichen Einführung des maschinell auszahlenden Sofortzuschlags ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 20.280 Euro ermittelt (vgl. LT- Drucksache 18/59). Diese setzte sich aus den zu veranschlagenden Personalkosten sowie einer Sachkostenpauschale zusammen.

Aufgrund der Gewährung von Amts wegen und der Anknüpfung der Leistungsvoraussetzungen des Sofortzuschlags an den Bezug von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII bzw. der Bildungs- und Teilhabe nach § 34 SGB XII entfällt zumindest für diesen Personenkreis in der Regel eine inhalts- und zeitaufwändige Beratung der Leistungsberechtigten, die Recherche und Anforderung antragsbegründender Unterlagen sowie eine aufwändige Leistungsberechnung.

Zudem erfolgt auch keine rückwirkende Aufhebung der Bewilligung und keine Rückforderung des Sofortzuschlags, sofern die ursprüngliche Entscheidung über die Bewilligung der dem Sofortzuschlag zugrundeliegenden erforderlichen Leistungsberechtigung für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII beziehungsweise für die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 34 SGB XII rückwirkend geändert oder aufgehoben wird. Dies gilt auch dann, wenn sich nachträglich ergibt, dass innerhalb des Bewilligungszeitraums, für den der Sofortzuschlag bereits festgesetzt ist, kein Anspruch auf die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII und/oder der Bildungs- und Teilhabe nach § 34 SGB XII besteht.

Für die (bisher nicht bekannte Anzahl) an Fällen, in denen ein Anspruch auf Sofortzuschlag für Kinder und Jugendliche besteht, weil Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII bzw. BuT-Leistungen nur deshalb nicht erbracht werden, weil Kindergeld nach § 82 Absatz 1 Satz 6 SGB XII berücksichtigt wird, dürfte der Aufwand für die Prüfung des Sofortzuschlags für Kinder und Jugendliche geringfügig höher anzusetzen sein. Es wird diesbezüglich in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII weiterhin von einer sehr geringen Anzahl einschlägiger Leistungsfälle ausgegangen.

Aufgrund der rechtlichen Verknüpfung des Anspruchs auf den Sofortzuschlag für minderjährige Kinder und Jugendliche mit der Leistungsberechtigung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII beziehungsweise der Bildungs- und Teilhabe nach § 34 SGB XII besteht die grundsätzliche Möglichkeit, den Sofortzuschlag in die insoweit bereits bestehenden Programme zur Leistungserbringung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII einzubeziehen. In der Regel sind kleinere und aufgrund von Gesetzesanpassungen notwendige Programmänderungen bereits in den laufenden Betriebskosten des zugrundeliegenden Fachverfahrens und den entsprechenden Verträgen zwischen Anbieter und Leistungsträger enthalten, sodass insoweit keine zusätzlichen Kosten durch die Anpassung an die Gesetzesänderung zum Sofortzuschlag nach § 145 SGB XII anfallen dürften.

Auf die als Anlage beigefügte Kostenprognose sowie die Kostenprognose zum Sofortzuschlagsumsetzungsgesetz Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2022 wird verwiesen.

2. Auswirkung auf den Landeshaushalt

Die durch die vorgesehene landesgesetzliche Regelung zur Trägerbestimmung ab dem Jahr 2026 entstehenden Ausgaben für die Kommunen überschreiten für sich betrachtet nicht die konnexitätsrelevante Kostenschwelle einer wesentlichen Belastung im Sinne des KonnexAG von rund 4,5 Mio. Euro. Es ist daher kein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Sie wären nur auszugleichen, wenn, die landesrechtliche Übertragung einer zusätzlichen Leistung auf die Träger der Sozialhilfe eine neue Aufgabe darstellt und die

Wesentlichkeitsschwelle in Anwendung des § 2 Absatz 5 Satz 2 des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) unter Berücksichtigung der bereits abgeschlossenen Gesetzesvorhaben des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales überschritten ist. Ob dies der Fall ist, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden, da zu den zu berücksichtigenden Gesetzesvorhaben das Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch gehört und dessen Kostenfolgen aktuell überprüft werden.

Es besteht Einvernehmen mit den beteiligten Verbänden, dass eine möglicherweise gebotene Belastungsausgleichsregelung im Rahmen eines gesonderten Belastungsausgleichsgesetzes zu treffen ist.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Ausführungsgesetzes zur zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Örtliche Träger der Sozialhilfe sind – wie bisher – die Kreise und kreisfreien Städte und überörtliche Träger der Sozialhilfe sind die Landschaftsverbände. Durch den neuen Verweis in Satz 2 Nummer 2 wird entsprechend der bundesgesetzlichen Regelung des § 145 Absatz 4 SGB XII klargestellt, dass diese Trägerbestimmung auch für die von den Kreisen und kreisfreien Städten wahrgenommene Leistungserbringung nach § 145 SGB XII gilt und diese Aufgabe auch weiterhin als Selbstverwaltungsangelegenheit erledigt wird.

Die vollständige Neufassung des Satzes 2 dient der sprachlichen Klarstellung.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Bei der Änderung des § 2 Absatz 5 Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 1 Absatz 1 Satz 2. Die Neufassung dient der sprachlichen Klarstellung.

Zu den Nummern 3 - 13 (§§ 2a-13)

Bei den eingefügten Überschriften der Paragraphen handelt es sich um eine rein redaktionelle Änderung, die der besseren Les- und Anwendbarkeit des Gesetzes gerade im Rahmen einer digitalen Nutzung dienen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Regelungen zum 1. Januar 2026.

Da es sich bei dem Sofortzuschlag um eine temporäre und nicht auf Dauer angelegte Sozialhilfeleistung handeln sollte, die ursprünglich mit Einführung der Kindergrundsicherung auslaufen sollte, enthält das derzeitige Sofortzuschlagsgesetz NRW als Umsetzungsgesetz eine Befristung bis zum 31. Dezember 2025.

Daraus folgt der zwingende Bedarf einer Neuregelung auf Landesebene zum 1. Januar 2026.

Anlage

Darstellung der Kostenprognose für reine Transferleistungen (Kosten ohne Erfüllungsaufwand)

Fallzahl x Sofortzuschlag x 12 Monate = jährliche Mehrausgaben an Transferleistungen

Durch die Erbringung des Sofortzuschlags in Höhe von monatlich 25 Euro und die landesrechtliche Übertragung der Ausführung dieser Leistung entstehen den Kommunen als örtlichen Trägern der Sozialhilfe ab dem Jahr 2026 ausgehend von jährlich 4.300 Fällen Mehrausgaben in Höhe von 1,30 Mio. Euro jährlich. Die Annahme von jährlich 4.300 Fällen wurde anhand statistischer Daten zur Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII) der Jahre 2019 bis 2024 getroffen. Die Entwicklung der Fallzahlen von minderjährigen Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt, die hinsichtlich des Sofortzuschlags leistungsberechtigt sind und dabei in die Zuständigkeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe fallen, wurde von IT.NRW übermittelt. Im Einzelnen gestaltet sich demnach die ermittelte und für die Berechnung zugrunde gelegte Fallzahlenentwicklung in Nordrhein-Westfalen im Dritten Kapitel SGB XII wie folgt:

Entwicklung 2019-2023	Fallzahlen 2019	Fallzahlen 2020	Fallzahlen 2021	Fallzahlen 2022	Fallzahlen 2023	Fallzahlen 2024
minderjährige Empfänger bis 17 Jahre	4103	3950	4135	4635	4360	4290

Über die Jahre schwankt die Zahl an minderjährigen Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt geringfügig in beide Richtungen und bleibt im Wesentlichen konstant. Die Berechnungen werden vorliegend anhand der Fallzahl für das Jahr 2024 durchgeführt (aufgerundet auf insgesamt 4.300 Fälle). Angesichts der in den letzten Jahren in diesem Bereich mit zuletzt leicht fallender Tendenz liegenden Fallzahlen ist durch diese Vorgehensweise eine Unterschätzung der anfallenden Kosten mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Ausgehend von 4.300 Fällen ergibt sich damit die Gesamtsumme von 4.300 Berechtigten x 25 Euro Sofortzuschlag x 12 Monaten = 1.290.000 Euro, aufgerundet auf 1.300.000 EUR jährlich.

Darstellung der Kostenprognose (Erfüllungsaufwand)

Für die Umsetzung des Sofortzuschlags ab dem 01.07.2022 wurde auf Grund maschineller Umsetzung lediglich ein einmaliger Erfüllungsaufwand im Jahr 2022 in Höhe von 20.280 Euro geschätzt. Es entsteht kein weiterer Erfüllungsaufwand. Auf die ursprüngliche Kostenfolgenabschätzung wird verwiesen.

Zahlung eines Belastungsausgleichs nach § 2 Abs. 5 S. 2 Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG)

Bei Vorliegen der Voraussetzungen in der Folge der Ermittlung der Kostenfolgen des Wohn- und Teilhabegesetzes ist ein Belastungsausgleichsgesetz zu schaffen und ein Belastungsausgleich nach § 2 Abs. 5 S. 2, § 4 KonnexAG zu zahlen.